

## Eigentum

### 1. Zur Terminologie

Im modernen Recht wird zwischen Besitz und Eigentum unterschieden. Besitz meint dabei eine eingeschränkte Verfügungsgewalt über eine

Sache (etwa beim Besitz einer gemieteten Wohnung deren Gebrauch), während Eigentum eine (weitgehend) unbeschränkte Verfügungsgewalt impliziert, v. a. das Recht des Verkaufs, der Verpfändung, Beleihung, Vererbung usw. (so im Unterschied zur Mietwohnung bei einer Eigentumswohnung). In einer auf Landwirtschaft basierenden Gesellschaft wie der antiken geht es vor allem um Eigentum an Land und anderen Ressourcen. In der Antike werden Sklavinnen und Sklaven selbstverständlich als Eigentum ihrer Herrschaften verstanden. Das hebräische Recht unterscheidet also nicht zwischen Eigentum an Sachen und an Personen. So gilt nach Ex 21,21 in einem bestimmten Fall beim gewaltsamen Tod eines Sklaven der Herr als der Geschädigte: Die Begründung dafür heißt: »denn es war sein Geld«, d. h. der Herr hat nicht das Leben eines Menschen, sondern sein eigenes Kapital vernichtet.

Zwar kann man die hebräischen Termini für Besitz / Eigentum, *ʾaḥuzzāh* und *naḥalāh*, nicht auf die modernen juristischen Begriffe aufteilen. Dennoch geben sie zwei unterschiedliche Aspekte wieder: *ʾaḥuzzāh* leitet sich von dem Verb *ʾaḥaz* ab, was festhalten bedeutet und besonders auf Gebrauch abzielt, während mit *naḥalāh* der Erbesitz bezeichnet wird, also das vererbte Eigentum. Bei diesem gibt es eine starke Tendenz, den vererbten Besitz möglichst nicht zu veräußern (vgl. die ablehnende Reaktion Nabots auf das Kauf- oder Tauschangebot des Königs in 1 Kön 21,3).

2. Die Verhältnisse in Israel bis zur Perserzeit  
Es ist davon auszugehen, dass es seit den Zeiten der Entstehung Israels am Ende des 2. Jt. Eigentum der einzelnen Bauernfamilien gibt. Dieses wird als Erbesitz verstanden, der möglichst in der Familie zu halten ist. Die Tatsache, dass sich in der Bande Davids aus der Zeit vor seinem Königtum über Juda Männer befinden, die verschuldet sind und sich dem Gläubiger entziehen (1 Sam 22,2), weist darauf hin, dass Eigentum verpfändet werden und der Zugriff des Gläubigers auf Sachen und Personen erfolgen kann (vgl. auch 2 Kön 4,1-7). Diese Möglichkeit wird ab dem En-

de des 8. Jh. zu einer Realität, die die Fundamente der Gesellschaft gefährdet. So beklagen Jes 5,8 und Mi 2,1f. die Konzentration von Häusern und Feldern in den Händen Weniger und die damit verbundene Enteignung der ehemaligen Besitzer. Dabei kritisieren die Propheten nicht das Eigentum als solches, sondern den müßigen Besitz, der den Besitzer nicht zur Arbeit verpflichtet, sondern ihm ermöglicht, die Früchte der Arbeit von ihm Abhängiger luxuriös zu verzehren. Von den Bauern persönlich genutztes Eigentum gilt durchaus als Voraussetzung für den Segen Gottes, der auf solcher Arbeit liegt (Kessler).

Bundesbuch und Deuteronomium als Rechtskodizes aus der Königszeit setzen das Eigentum der Bauernfamilien an den Produktionsmitteln voraus. Sie kennen aber auch die Phänomene der Gefährdung des Eigentums durch Verpfändung bei der Aufnahme von Schulden, Zinszahlungen und schließliche Vollstreckung und versuchen ihr durch Schutzgesetze vorzubeugen (↗ Wirtschaftsrecht). Erst im exilischen Heiligtumsgesetz wird ein grundsätzlicher Eigentumsvorbehalt der Gottheit formuliert: »Das Land gehört mir« (Lev 25,23). Mit ihm wird begründet, dass Land nicht »für immer« verkauft werden darf, sondern im 7. Jahrbjahr an die ursprünglichen Eigentümer zurückzufallen hat.

Wie sich auch in der persischen Epoche die Eigentumsverhältnisse ungleich entwickeln, zeigt eindrücklich die in Neh 5,1-13 geschilderte Episode. Nehemia berichtet von einem Aufstand der kleinen Leute, die aufgrund ihrer Überschuldung an Sachen und Personen gepfändet werden. Die Rede ist von der Verpfändung von Häusern, Feldern und Weinbergen, von der Beleihung von Feldern und Weinbergen, um Getreide zu bekommen, und von der Versklavung von Söhnen und Töchtern, weil Felder, Häuser und Weinberge bereits anderen gehören. Nur durch einen sofortigen Schuldenerlass kann die explosive Situation entspannt werden.

3. Die hellenistisch-römische Zeit  
In hellenistischer Zeit setzt sich die Entwicklung zu einer ungleichen Besitzverteilung fort. Die

Herrscher mit ihren Funktionseliten werden zur neuen besitzenden Schicht. Der König gilt in vielen Fällen als Eigentümer des Landes (Königsland), das er mit militärischer Macht (»mit dem Speer«) in Besitz genommen hat. Das Land verpachtet er an andere (griechische Kolonisten, ehemalige Soldaten, indigene Bauern usw.). Auch die Eliten sind Besitzer umfangreicher Ländereien, die sie verpachten. Land befindet sich in Verfügungsgewalt einiger weniger (7 Pacht).

Die Angehörigen der Unterschicht verfügen außer über ihre landwirtschaftlichen oder handwerklichen Geräte kaum über Eigentum an Land etc. Sie müssen sich Land pachten, um produzieren zu können. Verpachtung von Eigentum führt, wenn die Pachtsummen nicht aufgebracht werden können, zur Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen (Schuldklaverei). Durch die Pacht wird die Herrschaft über andere ausgeweitet. Eigentum ist eine wichtige Basis von Herrschaft, die es in der Sicht der Oberschicht auszubauen gilt.

Im Römischen Reich stellen die Provinzen den Besitz des römischen Staates dar, der den unterworfenen Völkern zur Bewirtschaftung gegen Tribut- und Steuerzahlungen überlassen wird. Die von den Römern Unterworfenen verlieren ihren Besitz an die Sieger (vgl. die Umverteilung von Land nach der Niederschlagung des jüdischen Aufstandes u. a. in Flav. Jos. Bell. 7,6,6).

Privateigentum ist in der Sicht der Oberschicht der hellenistisch-römischen Gesellschaft die Grundlage des Gemeinwesens, die nicht angetastet werden darf. Der Bürger – so die Sicht vieler staatsphilosophischer Entwürfe (vgl. u. a. Arist. e. N. 1295a25-1296b12 und Cic. rep. 4,3-5) – muss über ein Eigentum verfügen, das ihm ein unabhängiges Leben sichert. Jeder Versuch, ungleiche Besitzverhältnisse zugunsten der Armen und Besitzlosen zu verändern, wird als Versuch, die Ordnung des Staates zu zerstören, bewertet.

Die Größe des Eigentums entscheidet in hellenistischen Städten auch über den Umfang des politischen Mitspracherechts (Zensuswahlrecht). Im römischen Kaiserreich wird der Zugang zum Ritter- und Senatorenstand über einen Ver-

mögenszensus gesteuert. Eigentum ist innerhalb der hellenistisch-römischen Gesellschaft auch eine wichtige Grundlage für gesellschaftliche Anerkennung.

In der hellenistischen Zeit treten vermehrt Frauen als Eigentümerinnen und damit als wirtschaftlich tätige Subjekte auf. Frauen sind Eigentümerinnen von Grundstücken und Produktionsstätten (PSB X,10532; Suet. Cl. 18.19; Var. rust. 2,2,20). Die testamentarische Verfügung in IG XII,3,330,98 nennt Frauen als Erbinnen gleichwertig neben Männern. IG XII,5,872, § 8 kennt sogar den gemeinschaftlichen Besitz von zwei nicht verwandten Frauen. Gleichzeitig wird ein Eheverständnis – neben anderen – praktiziert, in dem die Ehefrau als Eigentum des Mannes gilt (vgl. die auch noch in der frühen Kaiserzeit praktizierte römische manus-Ehe [Gai. inst. 1,109-113], die die Ehefrau in der Verfügungsgewalt des Mannes sieht).

4. Widerstand und Alternativentwürfe in der jüdischen und frühchristlichen Gegenkultur  
In Israel beinhaltet das Verständnis von Land als Privatbesitz Konfliktpotenzial: Die unterschiedlichen Eigentumskonzeptionen sind eine Ursache für Aufstandsbewegungen. Der Aufstand gegen den Zensus 6 n. Chr. richtet sich gegen den Anspruch des Kaisers, Israel als sein Eigentum zu sehen und Steuern zu erheben (*tributum agri*). Zu Beginn des Aufstandes 66 n. Chr. werden in Jerusalem Schuldurkunden verbrannt: Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbeutung der bäuerlichen Schicht durch die Aristokratie und die Anhäufung von immer größerem Privatbesitz werden zerstört. Die Aufschrift von Münzen der Aufständischen zeigt, dass es ihnen um die Wiederherstellung des Kollektivs Israels als gemeinsamer Nutznießer des Landes geht, womit der Besitzanspruch Roms und der lokalen Eliten zurückgewiesen wird.

Zu den Aufständischen in Galiläa zählen u. a. die Fischer vom See Gennesaret (Flav. Jos. Vit. 66): Sie sind nur Pächter der Fischereilizenzen auf dem See. Ihre Bereitschaft zum Aufstand zeigt, wie wenig ihre Arbeit sie absichern kann.

Petrus und die anderen lassen, als sie Jesus nachfolgen, eine unsichere Existenz zurück. Sie kehren in der Nachfolge Jesu der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft den Rücken. Auch Mk 12,1ff. zeigt, wie konfliktgeladen Pachtverhältnisse sind: Die Pächter gehen, als sie die Pacht nicht mehr zahlen, mit Gewalt gegen die Abgesandten des Verpächters vor.

Neutestamentliche Texte bringen zur Sprache, dass Menschen zum Eigentum von Menschen wurden (Offb 18,13): Die Besitzenden machen Sklaven in ihrem Herrschaftssystem. Neben der Arbeit in der Landwirtschaft und den Bergwerken werden Sklaven als Verwalter des Vermögens eingesetzt. Ihre Stellung haben sie nur solange inne, wie sie im Sinne des Herrn funktionieren. Die Körper von Sklavinnen werden zu Objekten der sexuellen Bedürfnisse ihrer Besitzer.

Die synoptischen Evangelien stehen in Distanz zu den Eigentumsverhältnissen der griechisch-römischen Gesellschaft (und den damit verbundenen kulturellen Wertungen). An den reichen Mann ergeht in Mk 10 die Aufforderung Jesu, seinen Reichtum zugunsten der Armen zu verkaufen, d. h. er soll auf seinen gesellschaftlichen Status verzichten. Das Reich Gottes und das Festhalten an gesellschaftlichen Statusunterschieden schließen sich aus. Die Anhäufung von Eigentum auf Kosten anderer wird scharf angegriffen (Lk 6,24 f.; 12,13-21; 16,19-31). Es entsteht eine Vision von alternativen Eigentumsverhältnissen: Mk 10,29-31 geht davon aus, dass in der Nachfolgebewegung Häuser und Land nicht als Eigentum einzelner verstanden werden, sondern als Eigentum der ganzen Gruppe. In der Apostelgeschichte wird Besitz zum Wohl aller verkauft (2,44 f.). Eigentum dient hier nicht zur Absicherung und Demonstration von Herrschaft, sondern wird in den Dienst der Gemeinschaft gestellt. Sie verfügt darüber, um Not zu beseitigen und den Zusammenhalt der Gruppe zu fördern. Innerhalb von Lukasevangelium und Apostelgeschichte agieren Frauen als Eigentümerinnen, die ihren Besitz ebenso für die Gruppe einsetzen (u.a. Lk 8,3;

Apg 16,14 f.). Apg 2,44 hat neben besitzenden Männern auch Frauen im Blick.

Die neutestamentlichen Evangelien gehen von einer Umkehrung der Besitzverhältnisse aus. Lk 1,53 spricht davon, dass Reiche ihren Besitz verlieren, und Hungernde satt werden. D. h. die Ursache des Hungers, die in der ungerechten Besitzverteilung liegt, wird beseitigt. In Mt 5,5 wird den Sanftmütigen der Besitz des Landes verheißen. Das Land verbleibt nicht mehr in den Händen der Mächtigen.

In Jak 2,1ff. werden die Folgen der kulturellen Bewertungen von Reichtum reflektiert: Die Zurschaustellung von Statusunterschieden setzt die Armen herab (2,3 f.) und schadet so dem Zusammenhalt der Gemeinde.

### 5. Theologische Metaphorik

In der Hebräischen Bibel wird nicht nur, wie erwähnt, ein Eigentumsvorbehalt der Gottheit in Bezug auf realen Landbesitz formuliert. Auch die Beziehung der Gottheit zu ihrer Verehrerschaft kann in Begriffen aus dem Bereich der Eigentumsvorstellungen gefasst werden. Am offensichtlichsten ist das, wenn Israel als »Volk seines (sc. JHWHs) Erbbesitzes« oder direkt als »sein Erbbesitz« (*naḥalāh*) bezeichnet wird (Dtn 4,20; 9,26 u. ö.). Umgekehrt kann aber auch JHWH als Erbbesitz der Aaroniden bzw. Leviten gelten (Num 18,20; Dtn 10,9 u. ö.), wodurch diese vor dem übrigen Volk ausgezeichnet werden. Auch das, was in religiöser Sondersprache als »Erlösung« erscheint, hat seine Herkunft in Eigentumsvorstellungen (↗ Auslösen / Erlösen). Es geht um den Freikauf eines Versklavten, der anschließend seinem Freikäufer gehört. Präzise formuliert dies Jes 43,1: »Fürchte dich nicht (Israel)! Ich habe dich erlöst (= freigekauft), ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Mir gehörst du.« Auch die Befreiung der Menschen durch Christus wird als Loskauf gedeutet. Sie gehören nicht mehr den Mächten der Welt (u.a. 1 Kor 7,22 f.; Offb 5,9 f.), sondern Gott bzw. Christus. Diese Aussagen bestreiten die absolute Verfügungsgewalt weltlicher Mächte über Menschen. Auch die Teilhabe am

Reich Gottes wird in Eigentumskategorien gedeutet (Mt 25, 34; Röm 8, 17).

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, Tübingen 2002.

Gerleman, Gillis, *Nutzrecht und Wohnrecht. Zur Bedeutung von ʕzh und nʕh*, ZAW 89 (1977), 313-325.

Heinsohn, Gunnar / Steiger, Otto, *Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft*, Reinbek bei Hamburg 1996.

Horst, Friedrich, *Das Eigentum nach dem AT*, in: ders., *Gottes Recht*, ThB 12, München 1961, 203-221.

Ders., *Zwei Begriffe für Eigentum (Besitz) naḥalā und ʕḥuzzā*, in: Arnulf Kuschke (Hg.), *Verbannung und Heimkehr*, FS W. Rudolph, Tübingen 1961, 135-156.

Jochum-Bortfeld, Carsten, *Die Verachteten stehen auf. Widersprüche und Gegenentwürfe des Markusevangeliums zu den Menschenbildern seiner Zeit*, Stuttgart 2008.

Kessler, Rainer, *Arbeit, Eigentum und Freiheit. Die Frage des Grundeigentums in der Endgestalt der Prophetenbücher*, in: ders., *Studien zur Sozialgeschichte Israels*, SBAB 46, Stuttgart 2009, 231-250.

Ders. / Loos, Eva (Hg.), *Eigentum: Freiheit und Fluch. Ökonomische und biblische Einwürfe*, KT 175, Gütersloh 2000.

Kloft, Hans, *Die Wirtschaft der griechisch-römischen Welt. Eine Einführung*, Darmstadt 1992.

Pomeroy, Sarah B., *Frauenleben im klassischen Altertum*, Stuttgart 1985.

Stavrianopoulou, Eftychia, *»Gruppenbild mit Dame«. Untersuchungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau auf den Kykladen im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit*, Heidelberger althistorische Beiträge und epigraphische Studien 42, Stuttgart 2006.

Stegemann, Ekkehard W. / Stegemann, Wolfgang, *Urchristliche Sozialgeschichte. Die Anfänge im Judentum und die Christusgemeinden in der mediterranen Welt*, Stuttgart 21997.

**CARSTEN JOCHUM-BORTFELD / RAINER KESSLER**